

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Ebersheimer Weg - Z 86/1.3" vom 23.12.1988

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz- und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, Seite 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet des Stadtgebiets von Mainz wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Ebersheimer Weg".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Wohnsiedlung mit den Anwesen Ebersheimer Weg 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, Kreuzschanze 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, und die Martin-Luther-Straße 40, 42, 44, 46, 48, 50 mit folgenden Grundstücken in der Gemarkung Mainz, Flur 21:

Flurstücke 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245/1, 245/2, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, Teil der Straßenparzelle 498/1

Die beigelegte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung

- der 1928 - 1929 von der "Siedlungsgesellschaft für das Verkehrspersonal GmbH" (Siege) erbauten Reihenhaussiedlung im Grüngürtel von Mainz, die gekennzeichnet ist durch vorwiegend einheitlich gebaute zweigeschossige Reihenhäuser mit torhausähnlichen dreigeschossigen Vorbauten zur Martin-Luther-Straße in einer formal-sachlichen, am Bauhausgedanken orientierte Architektur, die sich von der anderer Mainzer Siedlungen aus den 20er Jahren wesentlich unterscheidet.

Charakteristisches Merkmal sind außerdem das Zusammenschließen der zachsigen Doppelhäuser und die Betonung der Mitte durch Vorbauten zu einer Großgliederung.

- der überlieferten Straßen- und Vorgartengestaltung.

(2) Die Denkmalzone ist in ihrer charakteristischen Bauweise ein kennzeichnendes Merkmal des Grüngürtels von Mainz im Sinne des § 3 Nr. 2 c DSchPflG und als Zeugnis der Stadt- und Siedlungsbaukunst der 20er Jahre wegen der sorgfältigen Bearbeitung der Baumaterialien und der hohen gestalterischen Qualität auch ein Zeugnis des künstlerischen Wirkens sowie des geistigen und handwerklichen Schaffens im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG.

Der Denkmalzone kommt als wohlgeordnetem und stilistisch einheitlich gestaltetem Ensemble der Rang eines Kunstwerkes zu. Darüber hinaus ist die Denkmalzone wegen des Bezugs zu den politischen Gegebenheiten nach dem 1. Weltkrieg ein Zeugnis der Mainzer Stadtgeschichte und der städtebaulichen sowie sozialen Entwicklung in den 20er Jahren.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht überwiegend aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise liefert für die geographische und architekturgeschichtliche Forschung über den Siedlungsbau der 20er Jahre.
- aus städtebaulichen Gründen, weil die Siedlung mit ihren Freiflächen als bauliche Gesamtanlage auch heute noch ein charakteristisches Gestaltungsmuster erkennen läßt und das Straßenbild wesentlich prägt.
- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil sich die Denkmalzone auszeichnet durch gestalterisch qualitätvolle Bauwerke in einer stadt-räumlich harmonischen Zuordnung, die in Verbindung mit der Straßenfläche sowie den Vorgärten eine gestalterische Einheit bilden und einen wesentlichen Teil des hohen Wohnwertes ausmachen.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten *)

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 23.12.1988
Stadtverwaltung

gez. Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 10.01.1989

